

# RS Vwgh 2001/7/4 99/07/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §1 Abs3;

AWG 1990 §2 Abs1 Z2;

AWG 1990 §2 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Aus einer Zusammenschau des § 2 Abs. 1 Z. 2 und des § 2 Abs. 2 AWG 1990 ergibt sich, dass selbst das Vorhandensein von unter dem Aspekt des § 1 Abs. 3 legcit "gefährlichen" Stoffen dann nicht dazu führt, dass eine Sache als Abfall einzustufen ist, wenn diese Sache die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 AWG 1990 erfüllt. Die "Gefährlichkeit" einer Sache für sich allein muss daher noch nicht zu ihrer Einstufung als Abfall führen.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Abfall

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999070177.X11

## Im RIS seit

27.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)